

PENSIONSKASSE**DER NEUSIEDLER AKTIENGESELLSCHAFT FÜR PAPIERFABRIKATION, WIEN**

VERSICHERUNGSVEREIN AUF GEGENSEITIGKEIT

A-1121 Wien, Schönbrunner Schloßstrasse 42

Hausmening, 15.9.1989

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen - Pensionskassengesetz

Betrifft GESETZENTWURF

Datum: 25. SEP. 1989

Abschnitt I

Verteilt: 26. Sep. 1989

Im § 6 (2) wird unter Punkt 2 die Satzung und unter Punkt 8 die Statute angeführt. Da beide Punkte den gleichen Inhalt haben, könnte einer der beiden Punkte entfallen.

zu § 24 Abs 7. Hier wäre es bei betrieblichen Pensionskassen unserer Meinung nach zumutbar, daß sowohl die Funktion als Mitglied des Aufsichtsrates als auch alle anderen Funktionen die Firmenangehörige bekleiden, ohne Entgelt auszuüben sind.

§ 27 (2) Zi.8. nach Beendigung seines Arbeitgebers ist etwas verwirrend, es wäre sinnvoller "nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses."

§ 34. Nachdem im Bundesministerium für Finanzen eine Aufsichtsbehörde, lt. Vorblatt, einzurichten sein wird und bei den Kammern Fachgruppen bestehen wäre zu überlegen, ob ein Pensionskassenbeirat überhaupt notwendig ist.

§ 48. Für unsere, seit fast 70 Jahren bestehende Pensionskasse, wäre es sicherlich von Vorteil, wenn das Datum 1. Jänner 1993 auf 1. Jänner 1995 geändert werden könnte. Analog dazu sollte das Datum im § 26 Abs. 5 KÖST auf 31. Dezember 1984 geändert werden.

Begründung: Die Besitzverhältnisse bei der Neusiedler Aktiengesellschaft haben sich dahingehend geändert, da wir ab Herbst 1988 zur Frantschach Holding AG gehören.

In weiterer Folge könnte es möglich sein, daß aufgrund der wesentlich erhöhten Dienstnehmeranzahl eine Mitgliederaufstockung in der Pensionskassa stattfinden könnte, die gemäß § 7 Abs. 3 gefordert wird.

Eine Entscheidungsfindung innerhalb der Holding könnte unter Umständen bis zum 31.12.1992 nicht stattgefunden haben.

Sollte eine Verlängerung der Übergangsfristen für bestehende Kassen nicht möglich sein, müßten in § 26 Abs. 5 KÖST an die Stelle der Wortfolge "31. Dezember 1989" die Wortfolge "31. Dezember 1992" treten und nicht wie im Entwurf 31. Dezember 1991.

P E N S I O N S K A S S A
DER NEUSIEDLER AKTIENGESELLSCHAFT